

**Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025**

Zu TOP:	6
Antrag-Nr.:	1
Betreff:	„Sofortprogramm zum Bürokratieabbau: überflüssige bürokratische Hürden im Praxisalltag abschaffen!“
Antragsteller:	Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil, Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Oktay Sunkur, Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte in Nordrhein, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion Verband der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität
Haushaltsauswirkungen:	Keine

Wortlaut:

Die neue Bundesregierung ist seit einigen Monaten im Amt und sowohl CDU/CSU als auch SPD haben im Wahlkampf den Bürokratieabbau als essenziell wichtiges Thema für unser Land und unser Gesundheitswesen identifiziert. Nun muss der Bürokratieabbau zeitnah konkret umgesetzt und weiterer Bürokratieaufbau verhindert werden!

Wir begrüßen sehr, dass im Koalitionsvertrag ein umfassender und entschiedener Bürokratieabbau angekündigt wird, indem alle „Gesetze einem Praxis-Check“ unterzogen werden und eine „Vertrauenskultur und Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Profession“ etabliert werden soll.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert ein Sofortprogramm zum Bürokratieabbau, mit dem JETZT in einem ersten Schritt sieben überflüssige bürokratische Hürden im Praxisalltag abgeschafft werden. Dazu schlägt die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein konkret folgende Maßnahmen vor:

1. Rücknahme des von der Arbeitsgemeinschaft Medizinprodukte der Länder (AGMP), dem RKI und dem BfArm veröffentlichten Verbots der „abschließenden Wischdesinfektion“ von semikritischen Medizinprodukten bzw. deren Validierung;
2. Vollständige Abschaffung der Fremdvalidierung des Aufbereitungsprozesses zahnärztlicher Medizinprodukte;

3. Bundesweite Einführung der „Tagesabschlussdokumentation“ bei der Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen;
4. Abschaffung der Forderung aus der Medizinproduktebetreiberverordnung nach einem „Beauftragten für Medizinprodukte“ bei mehr als 20 Angestellten in einer Praxis;
5. Abschaffung des Bestandsverzeichnisses aller aktiven, nicht implantierbaren Medizinprodukte in Zahnarztpraxen;
6. Abschaffung der bestehenden Pflicht zur Teilnahme an Aktualisierungskursen im Strahlenschutz (Kenntnisse und Fachkunde);
7. Sofortige Streichung des neuen § 21, Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz. Keine neuen Praxisbegehungen nach Arbeitsschutzgesetz!

Begründung:

Die Zahnarztpraxen leiden wie viele Branchen in Deutschland an einem Bürokratie-Burnout: 25 Prozent der Behandlungszeit geht den Patientinnen und Patienten durch überflüssige Bürokratie verloren. Täglich müssen Mitarbeitende in unseren Praxen 962 Regelungen befolgen. So müssen für die Aufbereitung eines einfachen Mundspiegels allein sieben Verordnungen, elf DIN-Normen, 14 Arbeitsanweisungen und neun Dokumentationsvorgaben beachtet werden.

Wenn die Zahnmedizin in Deutschland weiterhin so herausragende Ergebnisse hervorbringen soll, wie es die neue DMS 6 Studie belegt, muss die Politik mit entschlossenem Handeln den Praxen JETZT die tonnenschweren bürokratischen Mühlsteine von den Schultern nehmen, die uns seit Jahren belasten, um wieder unsere Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt zu stellen und nicht Listen, Validierungen und Misstrauenskultur!

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift

Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025

Zu TOP: 6

Antrag-Nr.: 2

Betreff: Kein Bachelor in der Zahnmedizin

Antragsteller: Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil, Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Oktay Sunkur, Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte in Nordrhein, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion Verband der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität

Haushaltsauswirkungen: Keine

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein spricht sich entschieden gegen die Einführung eines Bachelorabschlusses in den Studiengängen Zahnmedizin, Humanmedizin und Pharmazie aus, wie er aktuell in NRW gemäß § 66 des Entwurfs zum Hochschulgesetz geplant ist, wonach lediglich das Ablegen, nicht aber das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung Voraussetzung für die Verleihung des integrierten Bachelorgrades sein soll.

Daher fordern wir:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert die vollständige Streichung des § 66 aus dem Gesetzentwurf.

Begründung:

Das Hochschulstärkungsgesetz soll u. a. Neuerungen für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin regeln, wonach Bachelorgrade im Falle des Nichtbestehens bestimmter Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen und Zahnärztlichen Prüfung und des Ablegens eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung verliehen werden sollen (§ 66 Abs. 1b bis 1d Hochschulstärkungsgesetz).

Hinsichtlich der geplanten Regelungen bestehen zunächst erhebliche verfassungsrechtliche

Bedenken. Einschlägig für die Zulassung zu den Berufen des Arztes, des Apothekers und des Zahnarztes ist die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und der Länder nach Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“, Art. 72 Abs. 1 GG. Die Zulassung zu den Berufen des Arztes, des Apothekers und des Zahnarztes ist durch den Bundesgesetzgeber bereits abschließend in den vorgenannten Gesetzen geregelt worden. Hierdurch tritt eine „Sperrwirkung“ ein, wodurch die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz verlieren.

Es bestehen ferner erhebliche rechtliche Bedenken, die Verleihung eines Bachelorgrads für den Fall des bloßen Nichtbestehens bzw. Ablegens einer Prüfung vorzusehen. Denn hierdurch belegt ein Prüfungskandidat gerade, dass bei ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestehen. Es fehlt somit gänzlich an einem objektivierbaren Anknüpfungspunkt für die Verleihung des Bachelorgrads.

Damit wird auch einer der bedeutsamsten Grundsätze des Prüfungswesens verletzt, wonach nur derjenige einen akademischen oder beruflichen Abschluss, einen akademischen Titel bzw. Grad oder die Berechtigung zur Zulassung zu einem bestimmten Beruf zugesprochen bekommt, der durch das erfolgreiche Bestreiten eines Prüfungsverfahrens nachgewiesen hat, die erforderlichen Befähigungen und Kompetenzen zu besitzen.

Im Weiteren birgt die Einführung solcher Bachelorgrade ungerechtfertigte Gefahren für das Gemeinwohl. Denn es wird zwangsläufig eine Vermischung und Verwechslung mit den klassischen Berufsbildern der betroffenen Heilberufe und deren Berufsausübung entstehen.

Soweit die Einführung der Bachelorgrade nach der Gesetzesbegründung eine Maßnahme zur Abmilderung des Fachkräftemangels darstellen soll, halten wir das Gesetz insoweit für ungeeignet, dass keine numerisch relevante Zahl an Betroffenen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs zum Erwerb solcher Bachelorgrade fallen würden, vorhanden ist.

Im Bereich der Zahnheilkunde belegen die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes, dass in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von den jeweils abgelegten Staatsexamina in Nordrhein-Westfalen lediglich in einem einzigen Fall pro Jahr die Prüfung nicht bestanden wurde. In ganz Deutschland wurden im Jahr 2021 nur vier nicht bestandene Prüfungen gemeldet, 2022 und 2023 waren es jeweils zehn.

Die Einführung solcher Bachelorgrade begründet zudem die Gefahr von Fehlanreizen und kann dazu führen, dass Studierende nicht mehr entschlossen sein könnten, ihren Studiengang in jedem Fall erfolgreich zu absolvieren, sondern sich im Zweifel auch mit dem Erwerb eines solchen Bachelorgrads zufriedengeben.

Die Bachelorgrade sind ferner nicht geeignet, um – wie in der Begründung angegeben – ein konsekutives Masterstudium z.B. im Bereich der Human- oder Gesundheitswissenschaften wie Gesundheitsmanagement oder Public Health anzuschließen. Ein Hochschulgrad, der an das bloße Nichtbestehen eines Prüfungsabschnitts im apothekerlichen und zahnärztlichen Studium sowie das bloße Ablegen einer Prüfung im ärztlichen Studium anknüpft, kann aufgrund des fehlenden tatsächlichen Qualifikationsnachweises nicht mit dem erfolgreichen Abschluss eines herkömmlichen Bachelor-Studiums als Einstiegsqualifikationen für ein Masterstudium gleichgestellt werden.

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift

**Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025**

Zu TOP:	6
Antrag-Nr.:	3
Betreff:	Anerkennung von Zahnärzten und Zahnärztinnen aus Drittländern vereinfachen, ohne das Patientenwohl zu gefährden
Antragsteller:	Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil, Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Oktay Sunkur, Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte in Nordrhein, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität
Haushaltsauswirkungen:	Keine

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert die Bundesregierung auf, die Anerkennung von in Drittländern erworbenen, zahnmedizinischen Berufsabschlüssen wie folgt zu verbessern:

1. Die Qualität der zahnmedizinischen Versorgung und der damit einhergehende Patientenschutz hat bei der Anerkennung von zahnmedizinischen Berufsqualifikationen oberste Priorität: Keine Anerkennung auf Kosten des Patientenschutzes.
2. Die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG ist zur Verringerung der Verfahrensdauer gegenüber der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen nach Aktenlage vorrangig einzuführen.
3. Eine notwendige Fachsprachprüfung ist vor der Kenntnisprüfung durchzuführen.
4. Keine Herabsenkung der Anforderungen an die Überprüfung der einzureichenden Unterlagen auf Plausibilität, Referenz und Echtheit.
5. Es ist ein bundeseinheitliches Register über anhängige und abgeschlossene zahnärztliche

Approbationsverfahren einzuführen, um Mehrfachbeantragungen zu unterbinden

Begründung:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt zusammen mit der BZÄK und KZBV die gesetzgeberische Initiative, Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Weil Patientinnen und Patienten in Deutschland zu Recht eine qualitativ hochwertige, zahnmedizinische Versorgung erhalten und erwarten, stellt der Gesetzgeber selbst richtigerweise voran, dass bei allen Anpassungen die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität haben muss. Kein anderer Maßstab darf bei der Beurteilung der Regeln für Anerkennungsverfahren in der Zahnheilkunde gelten.

Das Anerkennungsverfahren ist deshalb so zu gestalten, dass es zu keiner Herabsetzung der Qualität in der zahnärztlichen Versorgung kommt und gleichwohl eine schnelle und erfolgreiche Integration in den Beruf gelingen kann.

Gemäß § 112 Absatz 1a ZApprO wird die Kenntnisprüfung in deutscher Sprache abgelegt. Die Kenntnisprüfung kann deshalb nur dann erfolgreich abgelegt werden, wenn antragstellende Personen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Eine ggf. notwendige Überprüfung dieser Sprachkenntnisse muss bereits deshalb vor der Kenntnisprüfung erfolgen. Die Möglichkeit, die der Gesetzgeber vorsieht, die Kenntnisprüfung vor der Sprachprüfung zu absolvieren, steht dazu im eklatanten Widerspruch.

Eine Herabsetzung der Anforderungen an die Überprüfung der einzureichenden Unterlagen aus Gründen der Verfahrenseffizienz ist ebenso dringend zu vermeiden. Einzureichende Unterlagen sind vor der Kenntnisprüfung zwingend auf Plausibilität, Referenz und Echtheit zu überprüfen.

Richtig ist der gesetzgeberische Ansatz, anhängige Approbationsverfahren einheitlich zu erfassen, um Doppelverfahren in verschiedenen Bundesländern zu vermeiden. Es muss zukünftig allerdings auch möglich sein, abgeschlossene Anerkennungsverfahren zu erfassen, um zu vermeiden, dass ein Verfahren nach Abschluss erneut in einem anderen Bundesland angestrengt wird, bspw. wenn die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift

Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025

Zu TOP: 6

Antrag-Nr.: 4

Betreff: Prävention als Schlüssel eines zukunftsfesten
Gesundheitssystems mit solider Finanzierung

Antragsteller: Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil, Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Oktay Sunkur, Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte in Nordrhein, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion Verband der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität

Haushaltsauswirkungen: Keine

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt, dass Prävention eine zentrale Rolle im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD einnimmt. Sie fordert die Bundesregierung dazu auf, Prävention zum Leitmotiv ihres gesundheitspolitischen Handelns zu machen. Dazu erwartet sie von der neuen Bundesregierung insbesondere:

- Die im Jahre 2021 vom G-BA beschlossenen Leistungen für die präventionsorientierte Parodontitis-Therapie als gesetzliche Früherkennungs- und Vorsorgeleistungen zu verankern und die für die Versorgung erforderlichen Mittel vollumfänglich zur Verfügung zu stellen und nicht weiter Budgetzwängen zu unterwerfen.
- Zahnmedizinische Präventionsmaßnahmen verlässlich beizubehalten und für vulnerable Patientengruppen auszubauen, um die Präventionserfolge der letzten Jahrzehnte auch in Zukunft zu sichern.
- Den im internationalen Vergleich beispielhaften niedrighschwelligen Zugang zur zahnärztlichen Versorgung in Deutschland zu erhalten.
- Eine zweckgebundene Herstellerabgabe auf stark zuckerhaltige Lebensmittel, eine verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung und Werbebeschränkungen für stark gezuckerte

Lebensmittel einzuführen.

Begründung:

Die jüngst veröffentlichte Sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6) des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) belegt, dass sich die Mundgesundheit nicht nur in allen Altersgruppen, sondern auch über alle sozialen Schichten hinweg stetig verbessert hat. Diese Bilanz ist Folge der konsequenten Präventionsarbeit in der Zahnmedizin. Um diesen Erfolgsweg weiterverfolgen zu können, müssen die Menschen in allen Lebensphasen und vulnerablen Patientengruppen auf eine bedarfsgerechte und präventionsorientierte zahnärztliche Versorgung vertrauen können. Ohne verlässliche finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen ist dies jedoch nicht möglich. Das zeigen die dramatischen Einbrüche bei den Parodontitisneubehandlungen in Folge der strikten Budgetierung des GKV-FinStG. Kurzsichtige Kostendämpfungsmaßnahmen fügen der Versorgung nachhaltige Schäden zu, machen Präventionserfolge in kürzester Zeit wieder zunichte und führen zu erheblichen Folgekosten für das gesamte Gesundheitssystem. Allen muss klar sein: Wer bei Prävention spart, zahlt am Ende doppelt!

Neben den Folgen für die Mund- und Allgemeingesundheit der betroffenen Versicherten (14 Millionen Deutsche sind sogar von einer schweren Parodontalerkrankung betroffen) entstehen durch politische Fehlentscheidungen wie der strikten Budgetierung des GKV-FinStG (hier durch eine unbehandelte bzw. nicht frühzeitig behandelte Parodontitis) Folgekosten, die allein im zahnärztlichen Bereich bei rund 200 Millionen Euro jährlich liegen (KZBV, 2025). Dazu kommen indirekte Krankheitskosten, die eine international vergleichende Studie für Deutschland mit knapp 35 Milliarden Euro beziffert (Botelho et al. 2022).

Zudem bedingt und begünstigt der hohe Zuckerkonsum in Deutschland eine Vielzahl von in großen Teilen lebensstilbedingten und damit vermeidbaren Zivilisationskrankheiten. Hierzu zählen insbesondere Typ-2-Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht und Adipositas sowie Karies und Parodontitis. Dadurch entstehen auch erhebliche Behandlungs- und Folgekosten. Nach einer Studie der Universität Hamburg belaufen sich allein die Kosten durch Adipositas auf 63 Milliarden Euro pro Jahr.

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift

Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025

Zu TOP: 6

Antrag-Nr.: 5

Betreff: Aktivrente für Selbständige öffnen!

Antragsteller: Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte, Dr. Ralf Wagner, Dr. Oktay Sunkur, ZA Stefan Piepiorka, Dr. Carsten Richter, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion Verband der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität

Haushaltsauswirkungen: Keine

Wortlaut:

Aktivrente für Selbständige öffnen!

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert vom Gesetzgeber die Gleichbehandlung der Selbständigen, d. h. hier der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte, in Bezug auf die Aktivrente.

Begründung:

Grundsätzlich ist es gut, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wirtschaftlich angespannten Lage in Deutschland einen Handlungsbedarf erkennt und Beschäftigte sowie weiterhin berufstätige Rentenbezieher steuerlich entlasten will. Auch angestellt tätige Freiberuflerinnen und Freiberufler würden dann von der Steuerbefreiung von Arbeitseinkommen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 24.000 im Jahr profitieren. Darauf weist die Kammerversammlung ausdrücklich hin.

Allerdings berücksichtigt die geplante Aktivrente nicht alle Angehörigen der Freien Berufe. Selbständigen soll der steuerliche Anreiz bislang nicht gewährt werden. Für die Kammerversammlung ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich einen Anreiz zu bieten, das Erwerbspotential oft hochqualifizierter älterer Menschen

besser zu nutzen, nicht auch auf diese Gruppe zutreffen sollte. Da die Heilberufe systemrelevante Mangelberufe sind, müssen sowohl Angestellte als auch Selbständige dieser Berufsgruppen in die Aktivrente einbezogen werden.

Schon heute sind knapp 30 % aller Zahnärztinnen und Zahnärzte über 60 Jahre alt; es gilt also möglichst viele Heilberuflerinnen und Heilberufler, über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus im Beruf zu halten.

Insofern ist die Einbeziehung der selbständigen Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Aktivrente unerlässlich.

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift

Antrag zur
Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am
29.11.2025

Zu TOP:	6
Antrag-Nr.:	6
Betreff:	Regulierung von investorbetriebenen MVZ – Jetzt!
Antragsteller:	Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte, Dr. Ralf Wagner, Dr. Oktay Sunkur, ZA Stefan Piepiorka, Dr. Carsten Richter, Dr. Sibylle Bailer, Fraktion Verband der ZahnÄrztInnen plus (VZÄ+), Dr. Andrea Servos, Fraktion Kammer-Allianz, Dr. Agnes Römeth, Fraktion BDK für mehr Kollegialität
Haushaltsauswirkungen:	Keine

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert die Bundesregierung auf, der unregulierten Tätigkeit von fachfremden Investoren auf dem Gebiet der Zahnheilkunde unverzüglich durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken:

1. Die MVZ-Gründungsberechtigung für Krankenhäuser ist im SGB V räumlich und fachlich zu beschränken.

Zahnärztlich tätige MVZ dürfen nur von Krankenhäusern mit einer zahnmedizinischen Fachabteilung bzw. einem zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gegründet werden und müssen sich zwingend im selben Planungsbereich befinden wie das gründungsberechtigte Krankenhaus.

2. Der Zugang zur Ausübung der Zahnheilkunde ist insbesondere für MVZ-Trägergesellschaften unter Genehmigungsvorbehalt im Zahnheilkundengesetz (ZHG) zu stellen. Die für die Ausübung der Zahnheilkunde zulässigen Berufsbilder sowie der Zugang zu diesen Berufsbildern sind im Gesetz abschließend zu beschreiben. Darin muss u. a. festgelegt sein, dass die Mehrheit von Gesellschaften, in denen Zahnheilkunde ausgeübt wird, immer in zahnärztlichen Händen liegen muss („50 + 1 Regel“), die Gesellschaft verantwortlich von einem Zahnarzt geführt wird und Dritte nicht am Gewinn beteiligt sein dürfen.

Begründung:

Die Kammerversammlung begrüßt, dass sich CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag

auf ein iMVZ-Regulierungsgesetz verständigt haben. Die neue Bundesregierung wird nun aufgefordert, dieses Versprechen zu priorisieren und auf Grundlage des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich nicht allein auf Maßnahmen zur Transparenz beschränken darf, sondern die nachgewiesenen Gefahren von iMVZ für die Patientenversorgung tatsächlich aufgreift und diese wirksam eindämmt.

Neuss, 29.11.2025

Unterschrift